

Stadt Bietigheim-Bissingen

Richtlinien für die Ehrungen „für besonderes ehrenamtliches Wirken“

Präambel

Um Dank und Anerkennung an Frauen und Männer öffentlich zum Ausdruck zu bringen, die sich für die Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt besondere Verdienste erworben haben, stiftet der Gemeinderat eine Gedenkmedaille „für besonderes ehrenamtliches Wirken“.

§ 1

Die Gedenkmedaille wird an natürliche Personen verliehen, die sich durch ehrenamtliches Wirken in Bietigheim-Bissingen, sei es im Bereich der naturverbundenen Vereine, der Schulen oder sonstiger Vereine und Organisationen, besonders verdient gemacht haben. Vereine und Organisationen sind von dieser Ehrung ausgeschlossen.

§ 2

In ihrer Bedeutung wird diese Ehrung nach dem Ehrenbürgerrecht und der Verleihung der Erwin-von-Bälz-Plakette gleichbedeutend mit der Ehrung für besonderes soziales Wirken, für besondere kulturelle Leistungen oder mit der Sportlerehrung eingeordnet.

§ 3

Die Ehrung dokumentiert sich in der Verleihung einer Gedenkmedaille in Silber und der Aushändigung einer Urkunde.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind Organisationen, Vereine sowie alle natürlichen Personen oder Personengruppen.

Die Vorschläge sind als formloser Antrag mit einer Kurzdarstellung zur Person und der detaillierten Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung – Presseamt – einzureichen.

§ 5

Über die Verleihung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderats auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.

§ 6

Die Ehrung erfolgt in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form durch den Oberbürgermeister.

§ 7

Die Richtlinien treten am 07.03.2018 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, 06.03.2018


Kessing
Oberbürgermeister